Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/11/11 2Ob1108/31, 3Ob35/63 (3Ob44/63)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1931

Norm

EO §261
KO §12

Rechtssatz

Die Wegnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt nur dann als Zahlung, wenn der Geldbetrag sofort dem betreibenden Gläubiger ausgefolgt wird; wurde er jedoch aus irgendeinem Grund bei Gericht erlegt, so erwirbt der betreibende Gläubiger daran ein Pfandrecht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1108/31
  Entscheidungstext OGH 11.11.1931 2 Ob 1108/31
  SZ 13/240; ähnlich bereits SZ 10/297
- 3 Ob 35/63
  Entscheidungstext OGH 13.03.1963 3 Ob 35/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0003723

Dokumentnummer

JJR_19311111_OGH0002_0020OB01108_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at